

Abwasserzweckverband Oelsabachtal



## **SATZUNG**

**über die Erhebung von**

**V E R W A L T U N G S K O S T E N**

**(Verwaltungskostensatzung – VerwKostS)**

vom 23. Januar 2024

## **SATZUNG über die Erhebung von VERWALTUNGSKOSTEN**

**(Verwaltungskostensatzung - VerwKostS)**

**vom 23.01.2024**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, sowie des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2024 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflicht**

Der Abwasserzweckverband Oelsabachtal (im Folgenden: Zweckverband) erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, welche er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Höhe der Kosten, Kostenverzeichnis, Kosten des Vorverfahrens**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung, kann aber durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

Für Amtshandlungen, die weder entsprechend § 8a SächsKAG i. V. m. §§ 11 und 12 SächsVwKG gebührenfrei, noch nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem beigefügten Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR bis 50.000,00 EUR festgesetzt.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühr richtet sich dabei nach Anlage dieser Satzung.

(3) Kosten im Vorverfahren nach §§ 69 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) werden entsprechend der Regelungen des § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erhoben.

(4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen des Zweckverbandes getroffen sind.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Kosten**

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung bzw. mit der Rücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

(2) Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(3) Wird die verwaltungskostenpflichtige Amtshandlung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Kosten**

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht durch den Zweckverband ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

### **§ 6**

#### **Auslagen, Schreibuslagen**

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen. Dies sind insbesondere:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;

4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle des Zweckverbandes;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne von Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

## **§ 7**

### **Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des AZV Oelsabachtal vom 17.11.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Rabenau, den 23.01.2024

gez. Thomas Paul  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

#### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Kostenverzeichnis des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (in EUR)
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
1.1	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher Satzungen oder ähnlicher Bestimmungen vorgenommene Amtshandlungen, wie z.B. Aufforderungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Gestattungen	10,00 bis 500,00
1.2	Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersatz	10,00
1.3	sonstige Bescheinigungen	5,00 bis 50,00
1.4	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern u.ä. sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden	10,00 je Seite DIN A4
1.5	Wenn die Ausfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	die Gebühr nach Tarif-St. 1.4 kann bis auf das 5-fache erhöht werden
1.6	Wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 je Seite DIN A4
1.7	Aufnahme einer Niederschrift	20,00 je angefangene halbe Stunde
1.8	Fristverlängerung, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 10,00
1.9	Fristverlängerung in anderen Fällen	10,00 bis 40,00
<b>2.</b>	<b>Einsichtgewährung, Auskünfte</b>	
2.1	Einsichtgewährung in Akten, amtliche Bücher, Bestandspläne und dgl., soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 je Akte, Buch, Bestandsplan, mindestens 10,00. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind
2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	35,00 bis 700,00
2.3	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite DIN A4, mindestens 5,00
<b>3.</b>	<b>Vervielfältigungen, Kopien, Ablichtungen, Ausdrücke</b>	
3.1	Vervielfältigung schwarz/weiß bis DIN A4	0,50 je Seite
3.2	Vervielfältigung schwarz/weiß bis DIN A3	0,75 je Seite
3.3	Vervielfältigung farbig bis DIN A4	1,00 je Seite
3.4	Vervielfältigung farbig bis DIN A3	1,25 je Seite
3.5	In elektronischer Form, sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei
<b>4.</b>	<b>Abwasserangelegenheiten</b>	
4.1	Leitungsauskünfte zum Bestand öffentlicher Abwasseranlagen	10,00 bis 25,00

4.2	Erteilung einer Auskunft über Anlagen des AZV (Schachterlaubnis) und Abnahme nach baulicher Fertigstellung	25,00 bis 50,00
4.3	Verlängerung der Schachterlaubnis	15,00
4.4	Nachträgliche Erfassung einer Aufgrabung bei fehlender Antragstellung bzw. Antragseingang nach Baubeginn	50,00
4.5	Stellungnahmen zu Bauvorhaben, die der Zustimmung des AZV bedürfen	20,00 bis 80,00
4.6	Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung eines Abwasseranschlusses und Einleiten in die Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung	30,00 bis 80,00
4.7	Erteilung einer Genehmigung zur Veränderung, Erweiterung und Stilllegung einer Grundstücksentwässerungsanlage	30,00
4.8	Entscheidung zum Antrag auf Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
4.9	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Bestandsaufnahme, Erfassung des Zählerstandes, Meldung in den Gebühreneinzug	30,00
4.10	Abnahme von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen	30,00
4.11	Abnahme/Verplomben bei Einbau, Ausbau oder Wechsel von privaten Zähleinrichtungen (GWZ)	20,00
4.12	Begutachtung von Grundstücksentwässerungsanlagen	20,00
4.13	Kosten für eine Probeentnahme und Laboruntersuchung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	30,00 zzgl. der Laborkosten und sonstigen Kosten
<b>5.</b>	<b>Gebührenabrechnung, Widerspruchsbearbeitung</b>	
5.1	Gebührenabrechnung mit zusätzlichem Aufwand durch verspätet gemeldeten Wechsel des Gebührenschuldners bei einer versäumten Ummeldung	20,00
5.2	Korrektur von Gebührenbescheiden auf Verlangen des Gebührenschuldners	20,00
5.3	Adressfeststellung	15,00
5.4	Widerspruchsbearbeitung	25,00
	zzgl. Gebühr in Abhängigkeit vom Gegenstandswert	
	bis 500,00 EUR	25,00
	bis 2.500,00 EUR	50,00
	bis 5.000,00 EUR	100,00
	bis 7.500,00 EUR	150,00
	bis 10.000,00 EUR	200,00
	über 10.000,00 EUR	250,00